

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL)
3003 Bern

Elektronisch an: energie@bwl.admin.ch

Bern, 20. November 2024

Vernehmlassungsverfahren bezüglich der Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt in einer schweren Strommangellage

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizer Ziegeleiunternehmen stellen Backsteine und Dachziegel für die Schweizer Bauwirtschaft her und decken den Inlandbedarf weitestgehend ab. Des Weiteren ist auch der Bereich Feinkeramik Teil des Verbandes, wobei dieser Hersteller der einzige international tätige Produzent von Sanitärkeramik in der Schweiz darstellt. Bei den Ziegeleiunternehmen handelt es sich um typische kleinere Familienunternehmen, welche teilweise seit über 150 Jahren Ziegeleiprodukte herstellen. Die Herstellung von Backsteinen und Dachziegeln ist ein energieintensiver Produktionsprozess und daher auf eine stabile und ausreichende Versorgung mit Strom und Gas angewiesen. Unsere Industrie wäre folglich von einer Mangellage im Energiebereich entsprechend früh und schwerwiegend betroffen, weshalb eine gesicherte Energieversorgung für uns essenziell ist.

Gerne nehmen wir zu der obengenannten Vorlage wie folgt Stellung:

Das Wichtigste in Kürze

- Der Einsatzzeitpunkt der Reservekraftwerke ist klar zu definieren.
- Die Reservekraftwerke sollen zum Einsatz kommen, bevor der Bundesrat zu einschneidenden Massnahmen wie Verbote und Verbrauchseinschränkungen sowie Kontingentierungen greift und zur frühzeitigen Abwendung ebensolcher Massnahmen.

Ziegelindustrie Schweiz erachtet den Ansatz, dass neben einer ergänzenden Reserve mit Reservekraftwerken, WKK-Anlagen und Notstromgruppen das Einsatzgebiet der Reservekraftwerke erweitert wird, als sinnvoll. In Anbetracht einer möglicherweise unsicheren Versorgungslage und der grossen Bedeutung einer sicheren Stromversorgung für die produzierende Schweizer Industrie erachten wir eine

möglichst grosse Ausweitung der teilnehmenden Akteure an der Stromreserve für kritische Versorgungssituationen als notwendig. Wichtig ist dabei aus Sicht der produzierenden Industrie nach wie vor, dass die Nachfragereduktion nicht fakultativ, sondern als ebenwürdiger Teil der Stromreserve verbindlich aufgenommen wird.

Reservekraftwerke zur Abwendung von volkswirtschaftlichen Schäden frühzeitig nutzen

Gemäss Art. 2 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs der Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt in einer schweren Strommangellage sollen die Reservekraftwerke *«bei einer unmittelbar drohenden oder während einer bestehenden schweren Mangellage elektrische Energie für den Markt»* erzeugen. Das Landesversorgungsgesetz definiert eine «schwere Mangellage» mit der nachfolgenden Definition nur unpräzise: *«erhebliche Gefährdung der wirtschaftlichen Landesversorgung mit unmittelbar drohenden, grossen volkswirtschaftlichen Schäden oder erhebliche Störung der wirtschaftlichen Landesversorgung»* (Art. 2 Bst. b LVG). Somit ist der Einsatzzeitpunkt der Reservekraftwerke nicht eindeutig definiert. Es ist aber äusserst wichtig, dass die Verordnung klar regelt, wie eine unmittelbar drohende Mangellage definiert ist und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Massnahme auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung angeordnet werden kann.

Der Erläuterungsbericht führt auf Seite 4 aus, dass hohe Preise kein ausreichender Hinweis für eine drohende Mangellage seien. Zusätzlich wird auf Seite 3 erwähnt, dass *«die Reservekraftwerke grundsätzlich gleichzeitig mit Verbrauchslenkungsmassnahmen eingesetzt werden können»*. Sowohl die aktuelle Definition in der Verordnung als auch der Wortlaut des Erläuterungsberichts mit der Formulierung *«grundsätzlich»* ist unklar und lässt viel Interpretationsspielraum zu. Darüber hinaus bleibt unklar, ob mit *«Verbrauchslenkungsmassnahmen»* Sparapelle, Verbrauchseinschränkungen oder Kontingentierungen gemeint sind. Aus diesem Grund erachten wir eine Anpassung und Ergänzung von Art. 2 des vorliegenden Verordnungsentwurf als erforderlich.

Antrag Art. 2 Abs. 1 (Änderung und Ergänzung)

¹ *Die Reservekraftwerke erzeugen bereits bei einer unmittelbar drohenden ~~oder~~ und während einer bestehenden schweren Mangellage elektrische Energie für den Markt.*

^{1bis} *Die Reservekraftwerke erzeugen elektrische Energie für den Markt bevor der Bundesrat Kontingentierungsmassnahmen oder andere verbrauchseinschränkende Massnahmen ergreift.*

² [...]

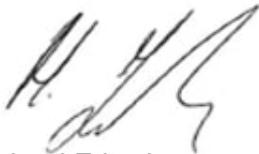
Begründung:

Aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz sollten die Reservekraftwerke – gemessen an der Eskalationskaskade von OSTRAL – möglichst früh zur Anwendung gelangen, um schwere volkswirtschaftliche Beeinträchtigungen und Schäden abzuwenden. Als schwere volkswirtschaftliche Schäden und Beeinträchtigungen sind aus unserer Sicht auch Kontingentierungsmassnahmen oder andere verbrauchseinschränkende, hoheitliche Massnahmen zu sehen. Aus diesem Grund ist der Bundesrat angehalten

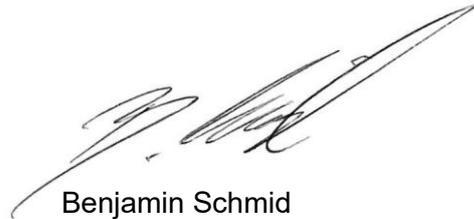
solch einschneidende Massnahmen nach Möglichkeit zu vermeiden. Daher schlagen wir vor Art. 2 entsprechend anzupassen und Reservekraftwerke bereits bei fehlender Markträumung – analog der Definition im Rahmen der Winterreserveverordnung (WResV) – und damit bereits ab Bereitschaftsgrad 2 nicht nur als ergänzende Reserve einzusetzen, sondern zusätzlich für den Markt einzusetzen, noch bevor der Bundesrat zu den Bereitschaftsgraden 3 und 4 und damit zu Kontingentierungen und verbrauchseinschränkenden Massnahmen übergeht. Damit können auch auftretende, schwerwiegende Engpässe überbrückt und drohende Mangellagen bereits frühzeitig abgewendet werden, noch bevor es zu Massnahmen kommt, die für die Volkswirtschaft schädlich sind. Darüber hinaus dürfte ein frühzeitiger Einsatz der Reservekraftwerke mitunter den zeitlichen Handlungsspielraum für Bundesrat und Wirtschaft zur Abwendung von schweren Mangellagen erhöhen.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen vielmals.

Freundliche Grüsse
Ziegelindustrie Schweiz



Michael Fritsche
Präsident



Benjamin Schmid
Geschäftsführer